



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2001

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf Euro (Euro-UmstellungsG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 12. September 2001 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. September 2001 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Gleichzeitig treten in allen Rechtsvorschriften an die Stelle der bisherigen DM-Beträge die Euro-Beträge, die sich aus dem offiziellen Umrechnungskurs von 1,95583 DM ergeben. Aus Gründen der besseren Handhabbarkeit und einer einfacheren Anwendung des Rechts im täglichen Umgang ist es jedoch geboten, insbesondere im Falle von Signalbeträgen, auch künftig "runde" Beträge beizubehalten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Landesgesetze mit auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Währungsangaben und -bezügen unter Verwendung der Rundungsregeln nach der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) und auf der Grundlage der "Grundsätze über die Anpassung von DM-Beträgen an den Euro und über die Glättung ungerader Euro-Beträge", die am 19. September 2000 vom Kabinett beschlossen wurden, angepasst. Landesverordnungen werden im Rahmen einer Sammelverordnung umgestellt. Die Anpassung von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Rundschreiben und Erlassen sowie von Satzungen, Geschäftsbedingungen und ähnlichen Rechtsmaterien erfolgt jeweils dezentral und eigenverantwortlich durch die zuständigen Fachressorts.

C. Befristung

Keine, da die Einführung des Euro auf Landesebene nicht rückgängig gemacht werden kann.

D. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes mit der Folge, dass zum 1. Januar 2002 automatisch kraft EU-rechtlicher Vorgabe die Umstellung aller Rechtsnormen mit DM-Beträgen entsprechend dem unwiderruflichen Umrechnungskurs 1,95583 DM sowie den amtlichen Rundungsregeln erfolgt.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

In den Fällen, in denen Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet

werden, entstehen gegenüber einer centgenauen Umstellung rein rechnerisch Mindereinnahmen von rd. 2,2 v.H. Die absolute Höhe der Mindereinnahmen lässt sich jedoch nicht genau beziffern. Nähere Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind - soweit möglich - den Begründungen im Einzelnen zu entnehmen.

Den Mindereinnahmen stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand aufseiten der Behörden, insbesondere bei barer Begleichung der - geglätteten - Gebühren. Bei einer centgenauen Umstellung wäre die Gebührenberechnung und -erhebung komplizierter und zudem fehlerträchtig.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf Euro
(Euro-UmstellungsG)**

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung
- Artikel 3: Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung
- Artikel 4: Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 5: Änderung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165) vom 16. Juni 1876
- Artikel 6: Änderung des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile
- Artikel 7: Änderung der Hinterlegungsordnung
- Artikel 8: Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes
- Artikel 9: Änderung des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts
- Artikel 10: Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit
- Artikel 11: Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes
- Artikel 12: Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes
- Artikel 13: Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 14: Änderung des Hessischen Meldegesetzes
- Artikel 15: Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes
- Artikel 16: Änderung des Gesetzes zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes
- Artikel 17: Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben
- Artikel 18: Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken
- Artikel 19: Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 20: Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 21: Änderung des Hessischen Gesetzes über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung
- Artikel 22: Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

- Artikel 23: Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
- Artikel 24: Änderung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler
- Artikel 25: Änderung des Hessischen Forstgesetzes
- Artikel 26: Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Artikel 27: Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 28: Übergangsvorschriften
- Artikel 29: In-Kraft-Treten

Artikel 1¹**Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

In § 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S.78) wird die Angabe "1 500,--" durch die Angabe "750" und die Angabe "3 000,-- Deutsche Mark" durch die Angabe "1 500 Euro" ersetzt.

Artikel 2²**Änderung des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung**

Das Gesetz zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98, 99) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Worte "fünfhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "zweihundertfünfzigtausend Euro" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden die Worte "zweihundertfünfzig Deutsche Mark" durch die Worte "hundertfünfzig Euro" und die Worte "fünfzig Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzig Euro" ersetzt.

Artikel 3³**Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung**

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98) werden die Worte "tausendfünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte "siebenhundertfünfzig Euro" ersetzt.

Artikel 4⁴**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "hundert Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzig Euro" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 werden die Worte "fünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte "zweihundertfünfzig Euro" ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte "hundert Euro" ersetzt.

Artikel 5⁵**Änderung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165) vom 16. Juni 1876**

In § 5 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165) vom 16. Juni 1876, (Preuß. Gesetzesamml. S. 369), werden die Worte "dreihundert Deutsche Mark" durch die Angabe "153 Euro" ersetzt.

¹ ändert GVBl. II 14-4

² ändert GVBl. II 20-24

³ ändert GVBl. II 210-82

⁴ ändert GVBl. II 212-5

⁵ ändert GVBl. II 231-26

Artikel 6⁶**Änderung des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten
im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu
demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile**

Das Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile vom 23. Juli 1876 (Preuß. Gesetzssamml. S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 werden die Worte "dreihundert Deutsche Mark" durch die Angabe "153 Euro" ersetzt.
2. In § 27 Abs. 5 werden die Worte "sechs Deutsche Mark" durch die Worte "drei Euro" ersetzt.

Artikel 7⁷**Änderung der Hinterlegungsordnung**

In § 8 Nr. 4 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) wird jeweils die Angabe "100 Deutsche Mark" durch die Angabe "50 Euro" ersetzt.

Artikel 8⁸**Änderung des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes**

Das Hessische Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe "§ 15 Unbefugtes Sammeln" gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte "einhundert Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzig Euro" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zwei bis zu zwanzig Deutsche Mark" durch die Worte "einem bis zu zehn Euro" ersetzt;
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "fünf Deutsche Mark" durch die Worte "zweieinhalb Euro" ersetzt.
4. In § 20 Abs. 1 werden die Worte "fünftausend Deutsche Mark" durch die Worte "zweitausendfünfhundert Euro" und die Worte "tausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhundert Euro" ersetzt.

Artikel 9⁹**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts
an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Zweite Gesetz
zur Reform des Strafrechts****§ 1**

Das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 91 werden die Worte "tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhundert Euro und, soweit eine höhere Geldstrafe als fünfhundert Euro angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro" ersetzt.
2. In Art. 93 werden die Worte "fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark" durch die Worte "zweieinhalb, das Höchstmaß fünfhundert Euro" ersetzt.

⁶ ändert GVBl. II 231-24

⁷ ändert GVBl. II 234-2

⁸ ändert GVBl. II 24-2

⁹ ändert GVBl. II 24-17

§ 2

Soweit § 1 Verordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 10¹⁰**Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit**

In Art. 15 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. I S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird die Angabe "50 Deutsche Mark" durch die Angabe "26 Euro" ersetzt.

Artikel 11¹¹**Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1.	Hinterlegungssachen	
1.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	7,5 bis 250 Euro
1.2	Anzeige nach § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung erhoben.	7,5 Euro
1.3	Zurückweisung der Beschwerde	7,5 bis 250 Euro
1.4	Zurücknahme der Beschwerde	7,5 bis 62,5 Euro
2.	Vereidigung, Ermächtigung	
2.1	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern	25 bis 150 Euro
2.2	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind	25 bis 150 Euro
3.	Schuldnerverzeichnis	
3.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozessordnung)	400 Euro
3.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozessordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung) Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben.	50 Cent je Eintragung, mindestens 10 Euro
4.	Für die Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und für die Prüfung gemäß Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation je	10 Euro
5.	Verfahren vor dem Amtsgericht in Angelegenheiten über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft (Körperschaft) des öffentlichen Rechts (einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt)	20 Euro

¹⁰ ändert GVBl. II 250-1

¹¹ ändert GVBl. II 26-5

- 6. Amtshandlungen nach dem Sozialgerichtsgesetz
- 6.1 Zulassung als Prozessagent nach § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes
- 6.1.1 Erste Zulassung zum mündlichen Verhandeln 60 Euro
- 6.1.2 Weitere Zulassung 30 Euro

Artikel 12¹²

Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

Das Hessische Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "zwanzig bis zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte "zehn bis hundert Euro" ersetzt.
- 2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "zwanzig Deutsche Mark" durch die Worte "elf Euro" und die Worte "vierzig Deutsche Mark" durch die Worte "einundzwanzig Euro" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "fünfundsiebzig Deutsche Mark" durch die Worte "siebenunddreißig Euro" ersetzt.

Artikel 13¹³

Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "eine Gebühr von fünfundzwanzig bis zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "eine Gebühr bis zu fünftausend Euro" ersetzt.
- 2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand im Sinne des § 3 Abs. 2.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausend-

¹² ändert GVBl. II 29-4

¹³ ändert GVBl. II 305-5

zweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben."

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "eintausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhundert Euro" ersetzt.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "hundert Deutsche Mark" durch die Worte "hundert Euro" ersetzt.
5. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 14¹⁴

Änderung des Hessischen Meldegesetzes

In § 39 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274) werden die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 15¹⁵

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "hundert Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzig Euro" ersetzt.
2. In § 9 werden die Worte "neununddreißig Deutsche Mark" durch die Worte "zwanzig Euro" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte "neununddreißig Deutsche Mark" durch die Worte "zwanzig Euro" ersetzt.

Artikel 16¹⁶

Gesetz zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes

In § 10 Abs. 1 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 433), werden die Angabe "100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "50 000 Euro" und die Angabe "5 000 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "2 500 000 Euro" ersetzt.

Artikel 17¹⁷

Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Das Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a Abs. 3 werden die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "fünf Deutsche Mark" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "Pfennigbeträge auf volle zehn Pfennig" durch die Worte "Centbeträge auf volle zehn Cent" ersetzt.

Artikel 18¹⁸

Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 werden die Worte "vier Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "zwei Millionen Euro" ersetzt.

¹⁴ ändert GVBl. II 311-7

¹⁵ ändert GVBl. II 323-26

¹⁶ ändert GVBl. II 330-10

¹⁷ ändert GVBl. II 334-7

¹⁸ ändert GVBl. II 351-58

2. In Nr. 10 werden die Worte "zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "eine Million Euro" ersetzt.
3. In Nr. 11 werden die Worte "zwei Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "eine Million Euro" ersetzt.

Artikel 19¹⁹

Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 395) werden die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 20²⁰

Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird jeweils die Angabe "5 000 Deutsche Mark" durch die Worte "zweitausendfünfhundert Euro" ersetzt.

Artikel 21²¹

Änderung des Hessischen Gesetzes über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung

In § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) werden die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 22²²

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

In § 107 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) werden die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" und die Worte "zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünftausend Euro" ersetzt.

Artikel 23²³

Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "50 000 Euro" ersetzt.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe "1 500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "750 000 Euro" ersetzt.
 - b) In Abs. 6 werden die Angabe "50 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "30 000 Euro" und die Angabe "650 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "330 000 Euro" ersetzt.
3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 und 4 werden die Angabe "100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "50 000 Euro", die Angabe "300 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "150 000 Euro", die Angabe "400 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "200 000 Euro", die Angabe "500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "250 000 Euro" und die Angabe "600 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "300 000 Euro" ersetzt.

¹⁹ ändert GVBl. II 362-34

²⁰ ändert GVBl. II 363-18

²¹ ändert GVBl. II 363-28

²² ändert GVBl. II 70-205

²³ ändert GVBl. II 74-13

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe "400 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "200 000 Euro" und die Angabe "150 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "75 000 Euro" ersetzt.
4. In § 66 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "einer Million Deutsche Mark" durch die Angabe "500 000 Euro" ersetzt.
5. In § 67 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "50 000 Euro" ersetzt.

Artikel 24²⁴

Änderung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler

§ 27 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte "fünzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte "eine Million Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhunderttausend Euro" ersetzt.

Artikel 25²⁵

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

In § 69 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), werden die Worte "zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünftausend Euro" ersetzt."

Artikel 26²⁶

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 42 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), werden die Worte "fünzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 27²⁷

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

In § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), werden die Worte "zweihunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "einhunderttausend Euro" und die Worte "fünzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 28

Übergangsvorschriften

Für Amtshandlungen nach Art. 13, die aufgrund eines Antrags oder einer Anregung des Kostenschuldners begonnen wurden, die aber bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

Artikel 29

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²⁴ ändert GVBl. II 76-4

²⁵ ändert GVBl. II 86-7

²⁶ ändert GVBl. II 87-32

²⁷ ändert GVBl. II 881-17

Begründung

A. Allgemeines

Ab dem 1. Januar 2002 wird der Euro für die an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Staaten - und damit auch für Deutschland - die allein gültige Währung sowie das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sein. Gleichzeitig treten in allen Rechtsvorschriften an die Stelle der bisherigen DM-Beträge die Euro-Beträge, die sich aus dem offiziellen Umrechnungskurs von 1,95583 DM ergeben. Eine förmliche Änderung des Landesrechts ist hierfür nicht erforderlich (Art. 14 der Verordnung - EG - Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro - ABl. EG Nr. L 139 S. 1).

In zahlreichen Rechtsvorschriften des Landes Hessen werden Beträge in Deutsche Mark/DM oder in Pfennig/Pf. angegeben oder es wird in allgemeiner Form auf die bislang gültige Währung Deutsche Mark/DM und/oder ihre Untereinheit Bezug genommen. Mit diesem Gesetz werden solche Landesgesetze zum 1. Januar 2002 auf die Währungseinheit Euro/EUR und seine Untereinheit Cent umgestellt, in denen abweichend von den sich rechnerisch ergebenden exakten Umrechnungsergebnissen, insbesondere aus Gründen der Praktikabilität, Glättungen und Rundungen vorgenommen werden sollen. Nicht einbezogen sind Gesetze, die in der Übergangszeit bis 31. Dezember 2001 geändert wurden bzw. werden und dort bereits die Euro-Umstellung erfolgt.

Die Anpassung entsprechender Landesverordnungen wird durch eine Sammelverordnung erfolgen.

Die Umstellung von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Rundschreiben und Erlassen sowie von Satzungen, Geschäftsbedingungen und ähnlichen Regelungen erfolgt dezentral und eigenverantwortlich durch die jeweils zuständigen Fachressorts.

Zur Vorgehensweise im Einzelnen:

- Soweit lediglich auf die Währungsbezeichnung Bezug genommen wird, erfolgt die Umstellung unproblematisch, indem "Deutsche Mark"/"DM" oder "Pfennig"/"Pf." durch "Euro"/"EUR" bzw. "Cent" ersetzt wird.
- Soweit Währungsbezeichnungen zusätzlich mit konkreten Betragsangaben verbunden sind, soll die Umrechnung grundsätzlich exakt unter Anwendung des zum 1. Januar 1999 festgelegten Umrechnungsfaktors 1,95583 DM : 1 Euro und unter Beachtung der Rundungsregeln nach der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. Es entstehen dann in der Regel ungerade Beträge. Überall dort, wo keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Bürgerinnen und Bürger und auf die Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts entstehen, kann eine Umrechnung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro erfolgen. Dies kann etwa gelten für Schwellen- oder Signalbeträge, Zuständigkeitsbestimmungen, Rahmengebühren oder Mindest- und Höchstbeträge bei Buß- und Zwangsgeldern.
- Soweit eine Glättung (Auf- oder Abrundung auf den nächsthöheren oder -niedrigeren oder auf einen vollen oder halben Euro-Betrag) für erforderlich erachtet wird, erfolgt dies nach folgenden Grundsätzen: Es wird angestrebt, dass die Einführung des Euro weder zu versteckten Betragserhöhungen oder Leistungssenkungen zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger führt, noch, dass der Landeshaushalt mit höheren Mindereinnahmen oder Mehrausgaben belastet wird.
- In allen anderen Fällen sollte deshalb grundsätzlich eine exakte Umrechnung unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses vorgenommen werden. Insgesamt soll die Umstellung auf den Euro möglichst belastungsneutral erfolgen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderung betrifft die Höchstbeträge der Unterliegens- und der Missbrauchsgebühr, die der Staatsgerichtshof verhängen, und des Vorschusses, den er anfordern und von dessen Zahlung er seine Tätigkeit abhängig machen kann. Eine Glättung der Beträge erscheint zweckmäßig, messbare Folgen sind mit ihr nicht verbunden.

Zu Artikel 2

Die DM-Beträge der §§ 5 Abs. 3 und 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung sind an die Regelungen in §§ 51 Abs. 4, 192 Abs. 1 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung angelehnt. Sie werden an die beabsichtigte bundesrechtliche Anpassung angeglichen (vgl. Art. 3 Nr. 1 u. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 30. März 2001, BR-Drucks. 244/01).

Zu Artikel 3

Der DM-Betrag des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung wird an die beabsichtigte bundesrechtliche Anpassung angeglichen, die für die Länder verbindlich ist (vgl. Art. 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 30. März 2001, BR-Drucks. 244/01).

Zu Artikel 4

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2:1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Artikel 5

Der DM-Betrag des § 5 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gesetze vom 16. Juni 1876 wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet, gerundet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Durch die Glättung dürften keine nennenswerten Mindereinnahmen entstehen, da es sich bei den Gesetzen um weitergeltendes Landesrecht ohne heute noch zahlenmäßig große Bedeutung handelt.

Zu Artikel 6

Der DM-Betrag des § 19 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs (1,95583 DM) umgerechnet, gerundet und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Durch die Glättung dürften keine nennenswerten Mindereinnahmen entstehen, da es sich bei dem Gesetzen um weitergeltendes Landesrecht ohne heute noch zahlenmäßig große Bedeutung handelt.

Zu Artikel 7

Die DM-Beträge des § 8 Nr. 4 werden nach Absprache zwischen den Landesjustizverwaltungen wegen der Bundeseinheitlichkeit der Hinterlegungsordnung bundesweit einheitlich 2:1 umgestellt. Durch die signalhafte Glättung der Wertgrenze für die Verzinsung nach § 8 der Hinterlegungsordnung nach unten (100 DM auf 50 Euro) erhöht sich die Belastung der Staatskasse um den Zinsverlust von 1 vom Tausend monatlich aus 1,1291 Euro, soweit die hinterlegte Summe 50 Euro übersteigt.

Zu Artikel 8

Zu Nr. 1

§ 15 des Feld- und Forstschutzgesetzes ist durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193) aufgehoben worden. Die versehentlich unterbliebene Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses wird mit der in Nr. 1 vorgesehenen Änderung nachgeholt.

Zu Nr. 2 bis 4

Die DM-Beträge der §§ 1, 4 und 20 Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz werden gemäß dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet, gerundet und entsprechend geglättet.

Zu Artikel 9**Zu § 1**

Die DM-Beträge werden gemäß dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet, gerundet und entsprechend geglättet.

Zu § 2

Die Überleitungsvorschrift des Art. 91 und die Zwangsgeldandrohungen betreffenden Vorschriften des Art. 93 des Anpassungsgesetzes vom 4. September 1974 erfassen auch entsprechende Vorschriften in Rechtsverordnungen. Es ist deshalb angezeigt, durch eine Entsteinerungsklausel den bisher zuständigen Normgebern die Befugnis zu erteilen, die durch § 1 geänderten Rechtsverordnungen zu ändern und aufzuheben.

Zu Artikel 10

Der DM-Betrag des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den vollen Euro nach oben geglättet.

Direkte Mehr- oder Minderausgaben sind mit der Veränderung des Beschwer dewertes nicht verbunden.

Die Rundung und nachfolgende Glättung des Beschwer dewertes in Art. 15 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nach oben kann in wenigen Ausnahmefällen zu einem Nichterreichen des Beschwer dewertes führen, was tendenziell eine Entlastung der Gerichte mit Beschwerdeverfahren nach sich zieht. Die Auswirkungen dürften jedoch gering sein, da es sich real um eine Anhebung des Beschwer dewertes um gerundet 44 Cent handelt.

Zu Artikel 11

Die Gebühren des Hessischen Justizkostengesetzes wurden nach den Vorgaben des Kabinettsbeschlusses vom 15. Juli 1998 im Verhältnis 2:1 umgestellt.

Zu Artikel 12

Die DM-Beträge des § 18 Abs. 4 und des § 41 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes wurden nach den Vorgaben des Kabinettsbeschlusses vom 15. Juli 1998 im Verhältnis 2:1 umgestellt. In § 41 Abs. 1 wurde nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf volle Euro nach oben geglättet.

Mit der Euro-Umstellung und der Glättung werden hinsichtlich des Hessischen Schiedsamtsgesetzes bei kommunalen und staatlichen Behörden keine Mehrkosten verursacht.

Die Glättung der Beträge ist bei den Schiedsamtsgebühren minimal nach oben erfolgt. Die finanziellen Auswirkungen sind für die Amtshandlungen der Schiedsämter in Anspruch nehmenden Bürgerinnen und Bürger daher letztlich ohne besondere Bedeutung. Dies gilt auch für die Einnahmen der ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen.

Zu Art. 13**Zu Nr. 1 bis 3**

Alle auf DM lautenden Beträge werden, soweit diese weiter bestehen sollen, halbiert, was eine Reduzierung der Gebühren um ca. 2,2 v.H. zu Gunsten der Kostenschuldner zur Folge hat.

Zu Nr. 2

Die notwendige Umstellung auf den Euro wird zum Anlass genommen, die Vorschrift grundlegend zu vereinfachen:

Im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit orientiert sich (wie in den meisten Ländern) die Gebühr statt an festen vom-Hundert-Sätzen (bezogen auf die in den Verwaltungskostenordnungen normierten Gebühren) künftig am tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Durch die Beibehaltung der bisherigen vom-Hundert-Sätze als Obergrenze ist eine Mehrbelastung der Kostenschuldner ausgeschlossen. Auf die Normierung von Mindestbeträgen kann im Interesse einer besseren Verständlichkeit der Norm verzichtet werden, zumal die bisherigen Mindestbeträge sehr selten unterschritten würden.

Die sonstigen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht im Einzelnen:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird angeordnet, dass bei Amtshandlungen "in besonderen Fällen" nur der Verwaltungsaufwand abzugelten ist. Die zusätzliche

Berücksichtigung der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner (wie dies § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den "Normalfall" vorschreibt) würde meist zu einer Gebühr führen, die den Verwaltungsaufwand übersteigt. Dies erscheint unbillig, weil die Auswirkungen der Amtshandlungen nach § 4 für den Schuldner meist belastend sind.

Der bei der erstmaligen Einführung der Kostenpflicht für erfolglose Widersprüche mit Wirkung vom 1. Februar 1995 eingeführte absolute Höchstbetrag von 50.000 DM soll entfallen, um auch Fälle mit sehr hohem Verwaltungsaufwand kostendeckend abgelten zu können. Eine - gleitende - Begrenzung ergibt sich auch weiterhin aus der Verknüpfung mit der Ausgangsgebühr. Während fast alle Länder bis zu 100 v.H., Bayern sogar bis zu 200 v.H. der Ausgangsgebühr berechnen, verbleibt es für Hessen bei einem Satz von (nur) 75 v.H.

Da künftig der Verwaltungsaufwand im Einzelfall maßgeblich ist, können die meist missverstandenen Sonderregelungen in Abs. 3 Satz 2 (Widerspruch gegen die Anforderung einer Geldleistung) und Satz 6 (Widerspruch gegen eine Kostenentscheidung) entfallen; für diese gilt dann die allgemeine Regelung. Ein erfolgloser Widerspruch eines am Verwaltungsverfahren nicht Beteiligten soll auch dann gebührenpflichtig sein, wenn der Widerspruch wegen Unbegründetheit zurückgewiesen wird, weil dann der Verwaltungsaufwand regelmäßig eher höher ist als bei einer Zurückweisung wegen Unzulässigkeit. Um unkalkulierbare Belastungen des Drittwiderspruchsführers zu vermeiden, verbleibt es bei der bisherigen absoluten Höchstgebühr.

Aufgrund des Abstellens auf den tatsächlichen Verwaltungsaufwand ist die Sonderregelung für Fälle mit besonders niedrigem oder besonders hohem Verwaltungsaufwand (bisheriger Abs. 6) entbehrlich.

Auch der bisherige Abs. 7 kann entfallen: Erfolgreiche Widersprüche sollen künftig (entgegen der bisherigen Nr. 1) auch dann gebührenpflichtig sein, wenn der Rechtsweg zu anderen als den Verwaltungsgerichten gegeben ist, da auch in diesen Fällen ein erheblicher Verwaltungsaufwand abzugelten ist. Die Regelung in der bisherigen Nr. 2, wonach Widerspruchsführer keine Gebühren zu zahlen haben, wenn ihnen Prozesskostenhilfe zusteht, hat zu erheblichen Umsetzungsproblemen geführt. Nachdem sich auch aus § 17 Abs. 1 (Absehen von der Gebühr wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners) ein sozial verträgliches Ergebnis gewinnen lässt, kann auf diese Spezialvorschrift, die sich im Übrigen nur auf Widersprüche, nicht aber auf andere gebührenpflichtige Amtshandlungen bezieht, verzichtet werden.

Zu Nr. 4

Im Interesse einer rechnerisch einfachen Berechnung von Säumniszuschlägen verbleibt es beim Abrunden des zugrunde zu legenden Betrags auf volle Hunderter (nunmehr Euro statt DM).

Zu Artikel 14

Es handelt sich um eine Rahmengebühr, die aus Zweckmäßigkeitsgründen im Verhältnis 2:1 geglättet wird.

Zu Artikel 15

Zu Nr. 1

Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 HRKG soll Reisekostenvergütung erst ausgezahlt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen 100 DM übersteigen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird diese Antragsgrenze unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Umrechnung auf 50 Euro abgerundet (geglättet), auch um sie besser ins Bewusstsein der Bediensteten zu verankern.

Zu Nr. 2

Die nach § 9 HRKG für die Höhe des Tagegeldes maßgeblichen steuerlichen Pauschbeträge zur Abgeltung beruflich veranlasster Mehraufwendungen für Verpflegung betragen bei nicht ganztägiger dienstlicher Abwesenheit ab 1. Januar 2002 12 Euro bzw. 6 Euro.

Das Tagegeld für ganztägige Dienstreisen beträgt derzeit 39 DM. Bei centgenauer Umrechnung ergäben sich 19,94 Euro. Damit träfen nach dem Steuer-Euroglättungsgesetz geglättete Tagegeldsätze von 12 Euro bzw. 6 Euro auf ein ungeglättetes Tagegeld von 19,94 Euro, was nach außen kaum zu vermitteln wäre.

Die Glättung des Spitzensatzes des Tagegeldes ist auch sachlich gerechtfertigt. Abweichend vom Bund und der weitaus überwiegenden Anzahl der Länder liegt das Tagegeld für ganztägige Dienstreisen mit 39 DM unter dem nach Steuerrecht möglichen Satz von 46 DM.

Zu Nr. 3

Angesichts derselben Höhe (39 DM) wie das Tagegeld bei ganztägiger dienstlicher Abwesenheit ist das Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 2 HRKG ebenso auf 20 Euro zu glätten.

Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte entstehen dadurch nicht, da angesichts der Übernachtungskosten ein Übernachtungsgeld von 39 DM und künftig 20 Euro fast durchweg um Zuschüsse zu erhöhen ist.

Zu Artikel 16

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 17

In Nr. 1 und Nr. 2 a werden die DM-Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

In Nr. 2 b) wird die Rundung von Kleinstbeträgen angepasst. Nach § 6 Abs. 2 kann bei der Festsetzung oder Erstattung von kommunalen Abgaben auf- oder abgerundet werden. An die Stelle einer Rundung auf volle zehn Pfennig tritt eine Rundung auf volle zehn Cent.

Zu Artikel 18

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift. Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die Bürger ergeben sich nicht.

Zu Artikel 19

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 20

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 21

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 22

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift. Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich nicht.

Zu Artikel 23

Zu Nr. 1

Neufestsetzung 2 DM zu 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift. Die Umstellung zeitigt keine Auswirkungen, die zu einer Belastung von Bürgern führen.

Zu Nr. 2

Neufestsetzung 2 DM zu 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift. Die Gesetzesänderung unter Nr. 2 a) zeitigt keine Auswirkungen, die zu einer Belastung von Bürgern führen.

Bei der Gesetzesänderung unter Nr. 2 b) wurden hinsichtlich der in § 57 Abs. 6 HPRG genannten Gesellschaftereinlage und des Gesellschafterdarlehens über das Umstellungsverhältnis 2:1 geringfügig hinausgehende Euro-Beträge zugrunde gelegt, da die Landesanstalt das Gesellschafterdarlehen bereits gewährt hat und die Gesellschaftereinlage bereits geleistet ist. Eine Umstellung im Verhältnis 2:1 hätte zur Folge gehabt, dass die Ermächtigungsgrundlage das bereits vollzogene Engagement der Landesanstalt nominal nicht abdecken würde.

Im Interesse der Praktikabilität und der Einfachheit von Rechtsvorschriften wurde davon abgesehen, eine exakte Umrechnung der DM-Beträge auf Euro-Beträge ins Gesetz aufzunehmen. Vielmehr wurden geringfügig nach oben geglättete Euro-Beträge zugrunde gelegt.
Belastungen für Bürger ergeben sich hieraus nicht.

Zu Nr. 3

Neufestsetzung 2 DM zu 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Vorschrift.

Die unter Nr. 3 a) und 3 b) vorgesehenen Gesetzesänderungen zeitigen keine Auswirkungen, die zu einer Belastung von Bürgern führen. Die Rundfunkabgabepflichtigen nach § 58 HPRG werden durch die Umstellung 2:1 geringfügig entlastet.

Zu Nr. 4

Die Ordnungswidrigkeitenregelung des HPRG wurde den Regelungen des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags entsprechend ausgestaltet. Sie führt zu einer Neufestsetzung 2 DM zu 1 Euro und zeitigt keine Auswirkungen, die zu einer Mehrbelastung von Bürgern führen

Zu Nr. 5

Hinsichtlich der unter Nr. 5 vorgesehenen Gesetzesänderung des § 67 Abs. 2 Satz 2 HPRG gilt das zu Nr. 3 Gesagte entsprechend.

Zu Artikel 24

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift. Auswirkungen auf den Landeshaushalt ergeben sich nicht, da Bußgelder in der Regel nicht dem Landeshaushalt zufließen. Auswirkungen auf die Bürger ergeben sich insofern, als das Bußgeldniveau durch oben genanntes Umstellungsverhältnis um 2,21 v.H. des Ausgangsniveaus abgesenkt wird.

Zu Artikel 25

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 26

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 27

Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro aus Gründen der Praktikabilität der Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 28

Die Übergangsvorschriften sollen - wie üblich - sicherstellen, dass ein Kostenschuldner, der zurzeit der Geltung des alten Gesetzes eine Amtshandlung bewusst herbeigeführt hat, durch die Rechtsänderung nicht überraschend schlechter gestellt wird.

Zu Artikel 29

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 11. September 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen

Weimar